

Wiederholungen von Prüfungen

Aktuelles zum Universitätsgesetz 2002- Stand April 2003

Mit dem Universitätsgesetz 2002 kommt auch eine Neuregelung der Prüfungswiederholungen. Ab 01.10.2003 darf (falls die Universität in ihrer Satzung bis dahin nicht eine eigene, anders lautende Bestimmung einführt) eine Prüfung nur dreimal wiederholt werden - und dabei werden alle Antritte aus allen facheinschlägigen Studienrichtungen mitgezählt!

Das bedeutet, dass es in Zukunft NICHT mehr möglich sein wird, durch zusätzliches Inskribieren von weiteren Studienrichtungen mehr Prüfungsantritte zu bekommen!

Das Universitätsgesetz 2002 ist mit 1. Oktober 2002 in Kraft getreten. Grundsätzlich gilt, dass der studienrechtliche Teil (Teil II des UG 2002) mit 1. Jänner 2004 in Kraft tritt.

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bereits mit 1. Oktober 2003 die neuen Bestimmungen zur Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen in Kraft treten werden!!!

§77, Absatz 2

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind."

§ 124, Absatz 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen - Studienrecht :

§ 77 ist ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden. Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 2003 negativ beurteilt wurden, ist statt § 77 dieses Bundesgesetzes der § 58 UniStG anzuwenden.

Vereinfacht heisst dies:

Liegt der 1. (negative) Prüfungsantritt **v o r** dem 1. Oktober 2003:

Es werden die Prüfungsantritte für unterschiedliche Studien (verschiedene Kennzahlen) nicht zusammengezählt. Es sind bis zur positiven Absolvierung dieser Prüfung die Bestimmungen des UniStG anzuwenden (Möglichkeit bleibt aufrecht, in einer anderen Studienrichtung die Prüfung abzulegen und danach anerkennen zu lassen).

Erfolgt der 1. Prüfungsantritt **n a c h** dem 1. Oktober 2003:

Es werden alle Antritte für dieselbe Prüfung für alle facheinschlägigen Studien (also unabhängig von der Kennzahl) zusammengezählt!

Bei Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zum Studium an der Universität. Eine Zulassung zu einem anderen Studium an derselben Universität, welches dasselbe Prüfungsfach enthält, ist nicht zulässig.

Es kann das Studium an einer anderen Universität begonnen werden.

Lt. § 77 Universitätsgesetz sind Studierende berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. **Ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind, ist in der Satzung festzulegen ...**

Der Beschluss einer provisorischen Satzung ist Aufgabe des Gründungskonvents und liegt derzeit noch nicht vor!!

Richtet Eure Anfragen bitte an:

Zentrale Verwaltung / Studien- und Prüfungsabteilung. Der Gesetzestext findet sich auf: www.unigesetz.at

Anna Maria Moisi
Leiterin der
Studienabteilung